

abgeschlossen. Der Band von U. R. betrifft die Endphase von Wenzels römisch-deutscher Königsherrschaft, E. R. schließt die für die Jahre 1388 bis 1392 verbliebene Lücke. Sein Vorwort signalisiert ein Problem, vor dem derartige Langzeitprojekte oft stehen: die Forderung nach „geringerer Bearbeitungstiefe“ (S. VII). Zum Glück und zu Recht konnte E. R. sich dieser Forderung entziehen. Sein Band umfaßt 461 Nummern. Mehr als die Hälfte der registrierten Dokumente sind bisher nicht gedruckt, oft ließ sich auch nicht auf ältere Regestenwerke zurückgreifen. All das unterstreicht, welchen Gewinn künftige Forschung aus seinem und den weiteren drei Bänden zu Wenzel ziehen kann. In seiner Einleitung widmet sich E. R. vor allem den Problemen der Besiegelung (Majestätssiegel, Hofgerichtssiegel etc.) und der Formel, mit der die richterliche Funktion des Urkundenausstellers bezeichnet wurde, sofern die Urkunde nicht im Namen des Königs selbst erging. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß sein Abkürzungsverzeichnis leider unvollständig ist (es findet sich zwar MS = Majestätssiegel, doch fehlt HGS = Hofgerichtssiegel). Hervorzuheben ist das Sachregister (neben dem „selbstverständlichen“ Namenregister): wahrhaft eine Tiefenerschließung des Bandes. E. R. hat die Lemmata seines Sachregisters stärker untergliedert als U. R. die ihrigen, die dafür teilweise stärker abstrahierende Begriffe verwendet (z. B. Delegation, was bei E. R. nicht begegnet). U. R.s Band gewinnt inhaltlich eigene Konturen, weil Wenzel vom September 1397 bis Juli 1398 vorübergehend von Prag und Böhmen in das Reich zurückkehrte, bis er dann 1400 von den Kurfürsten abgesetzt wurde. Die Regesten Nr. 60–250 der insgesamt 413 Nummern fallen in diesen Zeitraum. U. R. wendet sich in ihrer Einleitung deshalb vor allem dem Problem zu, welche Erwartungen das Reich an den König als obersten Richter hatte und ob Wenzel diesen gerecht wurde oder überhaupt werden konnte und wie dann nach seiner Absetzung mit dem Richteramt die zentrale Funktion seiner römisch-deutschen Königsherrschaft erlosch – einfach deshalb, weil niemand mehr aus dem Reich bei dem sich in Böhmen aufhaltenden Herrscher um Recht nachsuchte. Um solche Zusammenhänge zu verdeutlichen, sind auch die Dokumente zur Absetzung Wenzels in den Band aufgenommen. Doch aus Prag erging nochmals am 20. April 1401 an Halle eine Ladung vor einen königlichen Hofrichter; 1403 und 1404 hat Wenzel eine 1386 über den Passauer Friedrich Kraft verhängte Acht aufgehoben, das sind die letzten Spuren seiner auf das Reich bezogenen Gerichtsbarkeit (Nr. 411–413). Die vier Wenzel gewidmeten Bände können zusammen mit den Regesten zu Adolf von Nassau (in: Urkundenregesten Bd. 4, 1992; vgl. DA 52, 222f.) Wichtiges zur Wirksamkeit sowie zum Gelingen und Scheitern von Königsherrschaft beitragen, nicht zuletzt auch zu den Vorstellungen der Zeitgenossen zu den richterlichen Aufgaben des Königs. Ob das aber popularisierende Literatur daran hindern wird, weiterhin von Wenzel „dem Faulen“ zu sprechen? E.-D. H.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Bd. 15: Die Zeit Ruprechts 1400–1403, bearb. von Ute RÖDEL (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Sonderreihe) Köln u. a. 2009, Böhlau, XCI u. 451 S., ISBN 978-3-412-20400-6, EUR 79,90. – Entgegen ursprünglichen Planungen mußte wegen der unerwartet großen Materialfülle die Zeit Ruprechts